Übungen im Gesellschaftsrecht FS 2025

Fall 5 – Limmat AG (Aktienrecht)

Version für die Studierenden

Dr. Severin Harisberger, RA LL.M.

Inhalt

1. Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR)
2. Rechte von Minderheitsaktionären
3. aktienrechtliche Anfechtungsklage (Art. 706 f. OR)

Sachverhaltsabschnitt und Frage 1

Die Limmat AG (Zürich) ist eine nicht börsenkotierte Aktiengesellschaft. Ihr Aktienkapital von CHF 200'000.– ist eingeteilt in 2'000'000 Aktien mit Nennwert von je CHF 0.10. Ihr Gesellschaftszweck lautet auf den Betrieb eines Investmentfonds. Albert erwarb 2020 bei einer Kapitalerhöhung 800'000 Aktien zum Ausgabebetrag von je CHF 8.–. Bettina und Charlotte halten je weitere 600'000 Aktien. Der Verwaltungsrat bestand zunächst aus den drei Mitgliedern des Aktionariats, mit Bettina als Präsidentin.

2021 benötigte die Limmat AG Liquidität. Albert gewährte ihr ein zinsloses Darlehen von CHF 800'000.–. Der Darlehensvertrag enthält eine Rangrücktrittserklärung. Auch Bettina und Charlotte gewährten je ein Darlehen von CHF 600'000.– (ohne Rangrücktritt).

Sachverhaltsabschnitt und Frage 1

Ab 2022 entstand Streit zwischen Albert einerseits und Bettina und Charlotte andererseits. Albert schied aus dem Verwaltungsrat aus. In der Folge reichte die Limmat AG eine Strafanzeige und eine Schadenersatzklage gegen Albert ein. Umgekehrt leitete Albert ein Verfahren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung sowie eine Verantwortlichkeitsklage gegen Bettina und Charlotte auf Leistung an die Gesellschaft (Art. 756 Abs. 1 OR) ein. Sämtliche Verfahren sind immer noch hängig. Infolge dieser Turbulenzen stellte die Limmat AG den Betrieb des Investmentfonds ein, wodurch ihre einzige Einnahmequelle wegfiel. Gleichzeitig entstanden bzw. entstehen ihr infolge der Gerichtsverfahren Aufwände.

Ende Oktober 2024 kommt Bettina zum Schluss, dass die Limmat AG nur noch Aktiven von CHF 1'400'000 in Form von Guthaben auf dem Bankkonto, ansonsten aber kein Vermögen mehr hat. Die Reserven sind vollständig aufgebraucht. Immerhin bestehen zurzeit auch keine Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Aktionären.

Sachverhaltsabschnitt und Frage 1

Frage 1: Wie sieht die finanzielle Lage (also die Bilanz) der Limmat AG aus? Muss der Verwaltungsrat Massnahmen treffen und ggf. welche Massnahmen kämen in Frage? (ca. 20%)

1. Einleitung zu Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR)

- Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 OR)

  Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen jederzeit in Geld zu erfüllen (Liquidität)

- (hälftiger) Kapitalverlust (Art. 725*a* OR)
  - wenn die *"Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital [und Reserven] nicht mehr decken"* (Art. 725*a* Abs. 1 OR)
  - Warnmechanismus → Ergreifen von Sanierungsmassnahmen
- Überschuldung (Art. 725*b* OR)
  - wenn *"die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind"* (Art. 725*b* Abs. 1 OR)
  - = vollständiger Kapitalverlust
  - Grundsatz: Beendigung der Geschäftstätigkeit

2. Bilanz bei Kapitalverlust

wenn die *"Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital [und Reserven] nicht mehr decken"* (Art. 725*a* Abs. 1 OR)

Aktiven	Passiven
Vermögenswerte (Bargeld, Guthaben, Lagerbestand, Infrastruktur, Liegenschaften etc.)	**Fremdkapital** (Verbindlichkeiten)
	Aktienkapital
	als Minusposten: Verlust
Bilanzsumme	Bilanzsumme

anders gewendet: Verlust "frisst" mehr als die Hälfte des AK

3. Bilanz bei Überschuldung

wenn *"die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind"* (Art. 725*b* Abs. 1 OR)

Aktiven	Passiven
Vermögenswerte (Bargeld, Guthaben, Lagerbestand, Infrastruktur, Liegenschaften etc.)	**Fremdkapital** (Verbindlichkeiten)
	Aktienkapital als Minusposten: Verlust
Bilanzsumme	Bilanzsumme

anders gewendet: Verlust "frisst" das ganze AK und sogar einen Teil des FK

4. Bilanz der Limmat AG

Aktiven	Passiven
(Bilanzsumme)	(Bilanzsumme)

5. Pflichten des VR der Limmat AG (1/3)

- Erstellung Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und Veräusserungswerten (Art. 725*b* Abs. 1 OR)
- Prüfung durch Revisionsstelle bzw. Revisor (Art. 725*b* Abs. 2 OR)
- sofern Zwischenabschlüsse Überschuldung bestätigen:
  - Benachrichtigung des Gerichts, Konkurseröffnung (Abs. 3)
  - **aber**: Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben, sofern (Abs. 4):
    - Rangrücktritte von Gläubigern im Umfang der Überschuldung
    - Aussicht auf Sanierung innert 90 Tagen

  → vorliegend?

5. Pflichten des VR der Limmat AG (2/3)

5. Pflichten des VR der Limmat AG (3/3)

- Obschon Benachrichtigung des Gerichts vorerst unterbleiben kann, muss VR Massnahmen zur Sanierung ergreifen!
  - aufgrund von Art. 725*a* Abs. 1 OR (hälftiger Kapitalverlust liegt vor! Denn jede Überschuldung beinhaltet auch einen hälftigen Kapitalverlust.)
  - aufgrund allgemeiner Pflichten (Art. 716*a* Abs. 1 Ziff. 1 und 3 OR; Art. 717 Abs. 1 OR)
- mögliche Sanierungsmassnahmen?

Sachverhaltsabschnitt und Frage 2

Am 10. Dezember 2024 empfing Albert die Einladung zu einer auf den 3. Januar 2025 geplanten Generalversammlung mit folgenden Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrats:

1. *Ordentliche Kapitalerhöhung*

   Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalerhöhung von CHF 2'000'000.– von derzeit CHF 200'000.– auf neu maximal CHF 2'200'000.– zu erhöhen. Es sollen maximal 20'000'000 neue Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.10 zum Ausgabebetrag von je CHF 0.10 ausgegeben werden (dividendenberechtigt ab Geschäftsjahr 2025). Die Einlage erfolgt:

   – *für 8'000'000 Aktien vollumfänglich in bar;*
   – *durch Verrechnung mit der Darlehensforderung (CHF 600'000.–) von Bettina, wofür ihr 6'000'000 Aktien zukommen; und*
   – *durch Verrechnung mit der Darlehensforderung (CHF 600'000.–) von Charlotte, wofür ihr 6'000'000 Aktien zukommen.*

Das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre bleibt gewahrt. Verzichtet ein Aktionär auf die Zeichnung neuer Aktien, teilt der Verwaltungsrat diese proportional jenen Aktionärinnen zu, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben.

Sachverhaltsabschnitt und Frage 2

2. *Wiederwahl des Verwaltungsrats*

   Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder.

Empört teilte Albert der Verwaltungsratspräsidentin mit, er könne sich keinesfalls an der Kapitalerhöhung beteiligen. Die Limmat AG habe nämlich bisher ihre Mittel zugunsten von Bettina und Charlotte für deren Rachefeldzug gegen ihn verbraucht. Zudem brauche sie gar keine neuen Mittel, da sie keine Geschäftstätigkeit mehr habe. Ferner könne er kurzfristig nicht die nötigen Mittel aufbringen. Die Kapitalerhöhung zum Nennwert bewirke eine massive Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zu seinen Ungunsten. Damit werde letztlich die Sabotage "seiner" Sonderuntersuchung und Verantwortlichkeitsklage bezweckt. Wenn schon sei auch ihm die Verrechnung seiner Darlehensforderung zu ermöglichen.

Sachverhaltsabschnitt und Frage 2

Bettina antwortete, die Kapitalerhöhung sei nötig, um eine Zunahme der Überschuldung und die Benachrichtigung des Gerichts zu verhindern. Die Verrechnung der Darlehensforderung Alberts sei (im Gegensatz zur Verrechnung der Darlehensforderungen Bettinas und Charlottes) nicht im Gesellschaftsinteresse, weil sie wegen der Rangrücktrittserklärung "nicht die Bilanz belaste". Sodann hätten die Aktien der Limmat AG aufgrund der finanziellen Lage praktisch keinen Wert, weshalb ein Ausgabepreis über dem Nennwert realitätsfremd sei. Im Übrigen könne Albert die bar zu liberierenden Aktien zeichnen, womit sein Bezugsrecht gewahrt sei. Sollte er darauf verzichten, würden Charlotte und sie, Bettina, jeweils zur Hälfte auch die für ihn bestimmten Aktien zeichnen und bar liberieren.

Frage 2: Wie wird sich die Kapitalerhöhung (ohne Teilnahme Alberts) auf (*i*) die Bilanz und (*ii*) die Beteiligungsverhältnisse auswirken? Was bedeutet dies für Alberts Möglichkeiten, auf die Gesellschaft Einfluss zu nehmen und den Verwaltungsrat zu kontrollieren? (ca. 15%)

1. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Bilanz (1/3)

Ausgangslage:

Aktiven	Passiven
flüssige Mittel CHF 1'400'000	Darlehen Bettina CHF 600'000
	Darlehen Charlotte CHF 600'000
	Darlehen Albert CHF 800'000
	Aktienkapital CHF 200'000 Verlust CHF -800'000
CHF 1'400'000 (Bilanzsumme)	CHF 1'400'000 (Bilanzsumme)

1. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Bilanz (2/3)

- Aktienkapital erhöht um CHF 2'000'000.– von derzeit CHF 200'000.– auf neu CHF 2'200'000.–
- Zufluss flüssiger Mittel CHF 800'000 (= 8'000'000 x CHF 0.1)
- Darlehensforderungen von Bettina und Charlotte verschwinden durch Verrechnung

1. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Bilanz (3/3)

Bilanz nach der Kapitalerhöhung:

Aktiven	Passiven
flüssige Mittel CHF 2'200'000	Darlehen Albert CHF 800'000
	Aktienkapital CHF 2'200'000
	Verlust CHF -800'000
CHF 2'200'000 (Bilanzsumme)	CHF 2'200'000 (Bilanzsumme)

keine Überschuldung,
kein Kapitalverlust

2. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Beteiligungsverhältnisse (1/4)

Ausgangslage:

	ursprüngliche Beteiligung	
	Nennwert	%
Albert	CHF 80'000	40%
Bettina	CHF 60'000	30%
Charlotte	CHF 60'000	30%
insgesamt	CHF 200'000	100%

Was passiert nun?

- Alberts Nennwertanteil bleibt gleich
- Charlotte und Bettina erwerben je CHF 1'000'000 neue Nennwerte

2. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Beteiligungsverhältnisse (2/4)

	ursprüngliche Beteiligung		neue Beteiligung	
	Nennwert	%	Nennwert	%
Albert	CHF 80'000	40%	CHF 80'000	ca. 3.6%
Bettina	CHF 60'000	30%	CHF 1'060'000	ca. 48.2%
Charlotte	CHF 60'000	30%	CHF 1'060'000	ca. 48.2%
insgesamt	CHF 200'000	100%	CHF 2'200'000	100%

massive Verwässerung von Alberts Beteiligung!

Nennwert bzw. die darauf einbezahlten Beträge sind massgeblich für Stimmrecht sowie Anteil am Gewinn und Liquidationsergebnis (Art. 691 und 661 OR).

2. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Beteiligungsverhältnisse (3/4)

- Das "Problem" liegt in der Ausgabe zum Nennwert, d.h. ohne Agio.

  Agio = Mehrerlös, der bei der Ausgabe von Aktien über deren Nennwert entsteht (Differenz zwischen Nennwert und Ausgabebetrag)

- zum Vergleich (*Abwandlung*): Kapitalerhöhung…
  - nur um CHF 200'000 (statt CHF 2'000'000; d.h. Ausgabe von 2'000'000 Aktien mit Nennwert je CHF 0.1)
  - aber höherer Ausgabebetrag von CHF 1 pro Aktie (statt CHF 0.1)

    d.h. Ausgabebetrag beinhaltet Agio von CHF 0.9
  - Resultat:
    - Limmat AG erhält weiterhin Vermögenszuwachs von CHF 2'000'000 (= Anzahl neuer Aktien x Ausgabebetrag)
    - aber Verwässerungseffekt ist geringer (nächste Folie)

2. Auswirkungen der Kapitalerhöhung auf die Beteiligungsverhältnisse (4/4) (*Abwandlung*)

	ursprüngliche Beteiligung		neue Beteiligung (*bei Abwandlung*)	
	Nennwert	%	Nennwert	%
Albert	CHF 80'000	40%	CHF 80'000	20%
Bettina	CHF 60'000	30%	CHF 160'000	40%
Charlotte	CHF 60'000	30%	CHF 160'000	40%
insgesamt	CHF 200'000	100%	CHF 400'000	100%

3. Bedeutung für Alberts Einflussmöglichkeiten (1/2)

– Welche Einflussmöglichkeiten hat Albert (bisher) als Minderheitsaktionär?

3. Bedeutung für Alberts Einflussmöglichkeiten (2/2)

- Immerhin: sog. Individualrechte, die nicht an eine Mindestbeteiligung gebunden sind, bleiben Albert erhalten (z.B. Antragsrecht an der GV nach Art. 699*b* Abs. 5 OR)
- Nebenbei bemerkt: Gemäss BGer muss das 10%-Quorum für die gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung im Zeitpunkt der Anordnung erfüllt sein (BGE 133 III 180 E. 3).

  → Kapitalerhöhung wird zur Abweisung von Alberts Gesuch führen!

Sachverhaltsabschnitt und Frage 3

Am 3. Januar 2025 fand im Notariat Altstadt-Zürich die Generalversammlung statt, an der Bettina (als Vorsitzende und Aktionärin), Albert und Charlotte teilnahmen. Unter Traktandum 1 stellte Albert den Antrag, es sämtlichen Darlehensgebern zu ermöglichen, ihre Forderungen zu verrechnen. Hierzu hält das Protokoll fest:

Die Vorsitzende stellt die Übergabe des Antrags Alberts an den Verwaltungsrat in Aussicht und bringt den Antrag nicht zur Abstimmung.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss wurde – gegen die Stimmen Alberts – gemäss dem Antrag des Verwaltungsrats gefasst und das Ergebnis wurde sogleich von Bettina verkündet.

Sachverhaltsabschnitt und Frage 3

Unter Traktandum 2 wurden die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder wiedergewählt. Zudem stellte Bettina den Antrag, Daniel, Alberts Erzfeind, in den Verwaltungsrat zu wählen. Die Generalversammlung stimmte – gegen die Stimmen Alberts – zu und das Ergebnis wurde sogleich von Bettina verkündet.

Schliesslich teilte Bettina mit, dass sie in der nächsten Woche die nötigen Anmeldungen beim Handelsregisteramt einreichen werde.

Frage 3: Albert gelangt noch am gleichen Tag an Sie. Er will gerichtlich gegen die Beschlüsse vorgehen. Welche Möglichkeit steht Albert offen und wird er damit Erfolg haben? Diskutieren Sie sämtliche Voraussetzungen eines erfolgreichen Vorgehens sowie mögliche Argumente und Gegenargumente. Der Klarheit halber: Diese Aufgabe bezieht sich auf den gesamten Sachverhalt, nicht nur auf den Sachverhaltsabschnitt nach Frage 2. (ca. 65%)

1. Einleitung zur aktienrechtlichen Anfechtungsklage (Art. 706 f. OR)

- Klassiker
- Abfolge von Voraussetzungen
- Fokus auf Anfechtungsgrund

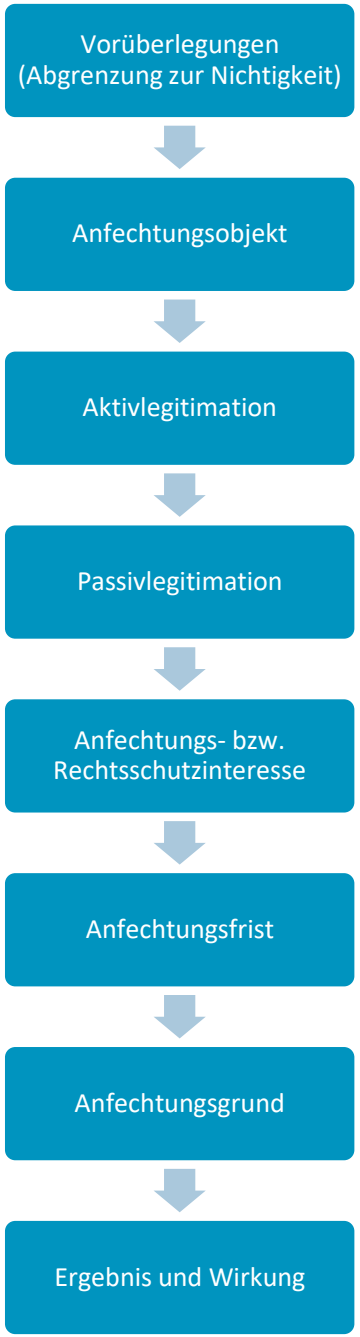

2. Vorüberlegungen (Abgrenzung zur Nichtigkeit nach Art. 706*b* OR)

- zur Nichtigkeit:
  - vgl. die Fallgruppen nach Art. 706*b* Ziff. 1-3 OR
  - nur zurückhaltend anzunehmen (Subsidiarität)
  - Geltendmachung: durch Einwendung in einem beliebigen Verfahren oder selbständig durch Feststellungsklage ("Nichtigkeitsklage")
- in der Praxis: kombinierte Nichtigkeits- und Anfechtungsklage erheben (bei Anzeichen bzgl. Nichtigkeit)

- vorliegend?

3. Anfechtungsobjekt (Art. 706 Abs. 1 OR)

- Beschlüsse der Generalversammlung (entscheidend: das durch den Vorsitz verkündete Ergebnis)

- vorliegend: Albert kann die von Bettina verkündeten GV-Beschlüsse (Annahme der Kapitalerhöhung, Annahme der Wahl von Daniel) anfechten

4. Aktivlegitimation (Art. 706 Abs. 1 OR)

– jedes Mitglied des Aktionariats

– Verwaltungsrat

– ggf. Partizipanten (vgl. Art. 656*a* Abs. 2 OR)

– vorliegend: Albert ist Aktionär und damit aktivlegitimiert

5. Passivlegitimation (Art. 706 Abs. 1 OR)

- immer (nur) die Gesellschaft

- vorliegend: Albert muss seine Klage gegen die Limmat AG richten

6. Anfechtungs- bzw. Rechtsschutzinteresse

- Vorausgesetzt ist Rechtsschutzinteresse der Anfechtungsklägerschaft (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).
- konkret zwei Aspekte:
  - hat dem Beschluss nicht zugestimmt
  - gerichtliche Aufhebung des Beschlusses hätte Vorteile
    - für die Anfechtungsklägerschaft

      und/oder
    - die Gesellschaft

- vorliegend:
  - Albert hat den Beschlüssen nicht zugestimmt.
  - Eine Aufhebung der Beschlüsse würde seinen vermögensrechtlichen Interessen dienen.

7. Anfechtungsfrist (Art. 706*a* Abs. 1 OR)

- Verwirkungsfrist von zwei Monaten ab GV (Art. 706*a* Abs. 1 OR)

- vorliegend: Albert wird die Klage bis am 3. März 2025 erheben müssen

8.a. Anfechtungsgründe – Allgemeines (1/2)

- Verstoss gegen Gesetz oder Statuten (vgl. Art. 706 Abs. 1 und 2 OR)
  - Beschlussinhalt (materielle Mängel)
  - Beschlussverfahren (formelle Mängel)

    in diesen Fällen: Kausalitätserfordernis (dazu später)
- Verletzungen von expliziten gesetzlichen Vorgaben
- <u>auch:</u> Verletzung von allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen (Abs. 2 Ziff. 2 und 3)!
  - Gleichbehandlung
  - Sachlichkeit
  - Gebot der schonenden Rechtsausübung

8.a. Anfechtungsgründe – Allgemeines (2/2)

Bei den Fällen von Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR handelt es sich *"um die viel schwerer – und nur in einer Interessenabwägung – zu entscheidenden Fälle, in denen der Beschluss nicht eine bestimmte, vom Gericht auszulegende Gesetzes- oder Statutenvorschrift verletzt, sondern in seinem Inhalt mit vorrangigen Rechtsprinzipien nicht zu vereinbaren ist. Entweder greift der Beschluss der Mehrheit aus partikulären Gründen, die durch das Gesellschaftsinteresse nicht gedeckt sind, spezifisch in die Stellung der Minderheit ein, oder der Eingriff ist unter dem Gesichtswinkel dieser kollektiven Interessen nicht sachlich begründet, nicht im Gesellschaftsinteresse erforderlich oder – obwohl er diese Anforderungen an sich erfüllt – in der von der Generalversammlung beschlossenen, besonderen Ausgestaltung und in seinen Auswirkungen übermässig"* (BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. A., Zürich 2022, § 14 Rz. 167)

➔ verschiedene Ergebnisse denkbar, auf die Argumentation kommt es an

8.b. Anfechtungsgründe – Ansatzpunkte vorliegend?

8.c. Anfechtungsgründe – Beschlussquorum

- "Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: […] die Kapitalerhöhung […] durch Verrechnung mit einer Forderung […]" (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR).
- vorliegend?

8.d. Anfechtungsgründe – Antrag nicht zur Abstimmung gebracht

- In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen (Art. 699*b* Abs. 5 OR).
- Kausalitätserfordernis bei formellen Mängeln: Rechtsverletzung muss für die Beschlussfassung kausal gewesen sein
  - Im Einzelnen umstritten → verschiedene Lösungen denkbar
  - Bei Verstössen der Versammlungsleitung gegen Verfahrensregeln sei verlangt *"dass ein erheblicher Verstoss der Versammlungsleitung gegen Verfahrensregeln vorliegt, ein Verstoss, der die Aktionärsrechte erheblich beeinträchtigte und geeignet war, einen Durchschnittsaktionär in seinem Willensentschluss (Annahme oder Ablehnung des Antrags) zu beeinflussen"* bzw. gehe es *"um den Einfluss auf die Willensbildung"* (BÖCKLI, a.a.O., § 8 Rz. 656, § 14 Rz. 177).
- vorliegend?

8.e. Anfechtungsgründe – Bezugsrecht

- *"Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht."* (Art. 652*b* Abs. 1 OR).
- vorliegend?

8.f. Anfechtungsgründe – Verwässerung (1/2)

Gebot der schonenden Rechtausübung (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 oder Ziff. 3 OR)

- Das Gebot der schonenden Rechtsausübung ist verletzt, wenn ein Mehrheitsentscheid die Rechte der Minderheit beeinträchtigt, obschon das im Gesellschaftsinteresse verfolgte Ziel in einer für die Minderheit weniger schädlichen Weise und ohne Nachteile für die Mehrheit hätte erreicht werden können (Urteil des BGer 4A_531/2017 vom 20. Februar 2018 E. 3.2).
- insb. zu berücksichtigen bei der Festsetzung des Ausgabebetrags bei Kapitalerhöhungen.
  - Urteil des BGer 4A_531/2017 vom 20. Februar 2018 (Praxisänderung)
    - bisher: Mehrheit bestimmt Ausgabebetrag, Minderheit muss sich unterordnen.
    - neu: Gebot der schonenden Rechtsausübung kann einer Kapitalerhöhung zum Nennwert entgegenstehen.
  - Seit 1. Januar 2023 gilt nach Art. 652*b* Abs. 4 OR: "Durch … die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden." (≈ Kodifikation Rechtsprechung)

8.f. Anfechtungsgründe – Verwässerung (2/2)

vorliegend?

- Kapitalerhöhung zu einem höheren Ausgabebetrag (mit Agio) würde der Limmat AG ebenfalls neues Kapital bringen, ohne eine Verwässerung in diesem massiven Umfang zu bewirken.
- Aktien werden nur bei bestehenden Aktionärinnen platziert (→ es geht nicht darum, mit einem attraktiven Ausgabebetrag neue Investoren anzuziehen)!
- Die Limmat AG könnte aufgrund der Schadenersatz- bzw. Verantwortlichkeitsforderungen mehr wert sein, als gedacht, d.h. ein höherer Ausgabebetrag könnte sich durchaus rechtfertigen.
- andererseits: Albert könnte mittels Ausübung des Bezugsrechts Verwässerung vermeiden und es kann nicht auf seine persönlichen Umstände (Geldmangel; "Rachefeldzug") ankommen, sondern es gilt in einer Aktiengesellschaft nun halt das Mehrheitsprinzip.

→ Argumentationsfrage (eher Verletzung gegeben)

8.g. Anfechtungsgründe – selektive Verrechnungsmöglichkeit

- Gleichbehandlungsgebot (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
  - *"Die Aktiengesellschaft hat die Aktionäre alle gleich zu behandeln, soweit nicht Abweichungen unumgänglich nötig sind, um im Interesse aller den Gesellschaftszweck zu verfolgen"* (BGE 99 II 55).
  - relative Gleichbehandlung, d.h. Rechtfertigung möglich
- vorliegend?

8.h. Anfechtungsgründe – Notwendigkeit der Kapitalerhöhung

- Sachlichkeitsgebot
  - Eingriffe in die Rechte der Aktionäre müssen sachlich gerechtfertigt sein.
  - *"Unsachlich ist eine Beeinträchtigung, die sich bei vernünftiger wirtschaftlicher Überlegung nicht durch die Interessen der Gesellschaft oder der Gesamtheit ihrer Aktionäre rechtfertigen lässt bzw. die dazu dient, einer bestimmten Aktionärsgruppe Vorteile zu verschaffen, die in Wahrheit mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks nichts zu tun haben"* (Urteil des BGer 4C.386/2002 vom 12. Oktober 2004 E. 3.2).
- vorliegend?

8.i. Anfechtungsgründe – fehlende Traktandierung einer Neuwahl

- Die Einberufung zur Generalversammlung muss unter anderem die Verhandlungsgegenstände enthalten (Art. 700 Abs. 2 Ziff. 2 OR).
- In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen (Art. 699*b* Abs. 5 OR).
- Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden (Art. 704*b* OR).
- vorliegend?

9. Ergebnis und Wirkung

- Anfechtbarkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses
- keine Anfechtbarkeit des Wahlbeschlusses
- Die Gutheissung der Klage führt zur Aufhebung des Beschlusses mit Wirkung *ex tunc* (Gestaltungswirkung).

10. Notwendigkeit vorsorglicher Massnahmen ("Handelsregistersperre")

- Anfechtungsklage dauert viele Monate bzw. Jahre
- Kapitalerhöhung kann, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist, grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- D.h. das Urteil kommt zu spät.
- Möglichkeit vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO
- Vorliegend muss Albert daher unverzüglich ein Gesuch um (superprovisorische) Anordnung einer "Handelsregistersperre" beim Handelsgericht einreichen.

Schluss